

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/6/27 89/03/0235

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1990

### Index

90/01 Straßenverkehrsordnung 95/02 Maßrecht Eichrecht

#### Norm

MEG 1950 §13 Abs2 Z2; StVO 1960 §20 Abs2;

## Rechtssatz

Geht die Beh von einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in einem hohen Ausmaß aus, dann sind - im Hinblick auf den normativen Gehalt des Tatbildes einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 2 StVO, in Ansehung dessen es einer "Bestimmung der Geschwindigkeit "iSd§ 13 Abs 2 Z 2 MEG nicht bedarf - keine Feststellungen darüber erforderlich, ob die im Zivilstreifenwagen verwendeten Geschwindigkeitsmeßgeräte geeicht sind (Hinweis E 25.11.1985, 85/02/0172, E 29.3.1988, 88/03/0119,

E 28.3.1990, 89/03/0261).

# **Schlagworte**

Feststellen der Geschwindigkeit

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030235.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt ISLINE} \hbox{$\tt ISLINE$